

Ordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“

Im Rahmen des Karl-Marx-Jahres 1953, des Jahres der 135. Wiederkehr des Geburtstages und der 70. Wiederkehr des Todestages von Karl Marx, wurde iQ Würdigung des Lebens und Wirkens des größten Sohnes und bedeutendsten Wissenschaftlers des deutschen Volkes zur Verewigung des Andenkens an Karl Marx der „Karl-Marx-Orden“ gestiftet.

§ 1

(1) Der „Karl-Marx-Orden“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Karl-Marx-Ordens“.

§ 2

Der Orden kann für hervorragende Verdienste:

- a) in der Arbeiterbewegung,
- b) auf den Gebieten der Kunst und Kultur,
- c) auf den Gebieten der Wissenschaft,
- d) auf den Gebieten der Volkswirtschaft,
- e) im Kampf um ein einheitliches, unabhängiges, friedliebendes Deutschland,
- f) in der Pflege und Förderung echter freundschaftlicher Beziehungen zum großen friedliebenden Sowjetvolk und zu den anderen friedliebenden Völkern der Welt sowie solcher Beziehungen von Angehörigen und Organisationen dieser Völker zur Deutschen Demokratischen Republik

verliehen werden. Diese Verdienste müssen die Bewußtseinsbildung hervorragend beeinflusst und damit der Vorbereitung und Durchführung des Aufbaues der sozialistischen Gesellschaftsordnung in Deutschland bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik gedient haben.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive,
- c) Betriebe,
- d) Institutionen,
- e) gesellschaftliche Organisationen.

(2) Der Orden kann nur einmal verliehen werden.

(3) Er wird an Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und an gesellschaftliche Organisationen unabhängig von ihrem Sitz verliehen. Kollektive, Betriebe und Institutionen müssen ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Leitungen der zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:
bei Einzelpersonen und Kollektiven:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) den Antrag der einreichenden zentralen Stelle;

bei Betrieben, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen:

- a) die genaue Bezeichnung und Anschrift,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) den Antrag der einreichenden zentralen Stelle.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Zum Orden gehört eine Urkunde.

(2) Bei Auszeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e wird nur ein Orden und eine Urkunde übergeben.

§ 8

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zu einem besonderen Ehrentag der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auszuzeichnenden.

§ 9

(1) Der Orden ist aus Gold, sein größter Durchmesser 50 mm. Er stellt einen fünfzackigen Stern dar, der auf einem Eichenblätterkranz liegt. Auf einer Kreisplatte in der Mitte des Ordens ist ein Porträt von Karl Marx aufgeprägt. Die Zacken des Sterns sind mit rubinfarbener Emaille ausgelegt.

(2) Der Orden wird an einer großen, mit weinrotem Band bezogenen fünfeckigen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit weinrotem Band bezogen, auf das ein Eichenblatt aus Gold aufgelegt ist.

§ 10

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Ordens an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“

Die großen Erfolge, die bei der fortschrittlichen Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens auf allen Gebieten erzielt werden, finden ihre Anerkennung und Ehrung durch die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“.